



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Versicherung von Gütertransporten (ABVT 2023)

Transportversicherung

Ausgabe 01.2023

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

Teil A Umfang der Versicherung

Art. 1	Gegenstand der Versicherung	4
Art. 2	Eingeschränkte Versicherung	4
Art. 3	Deckverlad	4
Art. 4	Versicherung gegen alle Risiken	4
Art. 5	Gemeinsame Einschlüsse für alle Versicherungsarten	4
Art. 6	Gemeinsame Ausschlüsse für alle Versicherungsarten	4
Art. 7	Zugelassene Transportmittel	5

Teil B Dauer der Versicherung

Art. 8	Anfang und Ende	6
Art. 9	Aufenthalte	6

Teil C Wertbestimmungen

Art. 10	Versicherungswert	6
Art. 11	Ersatzwert	6
Art. 12	Versicherungssumme	6
Art. 13	Unterversicherung	6
Art. 14	Mehrfachversicherung	6

Der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer sind gleichgestellt: die / der Anspruchsberechtigte, die / der Versicherte sowie die Personen, für deren Handlungen die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer, die / der Anspruchsberechtigte oder die / der Versicherte einzustehen hat.

Teil D Meldepflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Art. 15	Wesentliche Gefahränderung	7
---------	----------------------------	---

Teil E Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 16	Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen	7
Art. 17	Sicherstellung der Rückgriffsrechte	7
Art. 18	Schadenfeststellung	7

Teil F Schadenermittlung und Entschädigungsforderung

Art. 19	Expertise	8
Art. 20	Berechnung des Schadens	8
Art. 21	Übertragung der Eigentumsrechte	8
Art. 22	Entschädigungsforderung	8

Teil G Rechtsfragen

Art. 23	Zahlungspflicht bei Havarie-Grosse	9
Art. 24	Geltendmachung der Rückgriffsrechte	9
Art. 25	Verwirkung	9
Art. 26	Wirkung der Massnahmen der AXA und des Havariekommissärs	9
Art. 27	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
Art. 28	Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)	9
Art. 29	Kommunikation mit der AXA	9

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind alle Waren aus dem Handels-, Fabrikations- und Geschäftsbereich der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers gegen Verlust und Beschädigung, gemäss des in der Police erwähnten Deckungsumfangs.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Ohne besondere Vereinbarung vor Risikobeginn sind nicht versichert u. a. Wertpapiere, Edelmetalle, Banknoten, lebende Tiere. Zu den hauptsächlichsten Deckungsausschlüssen gehören:

- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
- Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung
- Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
- Schäden entstanden durch Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse, Temperaturschwankungen, gewöhnliche Abnutzung
- Mittelbare Schäden wie Zins-, Kurs- oder Preisverluste
- Die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA vergütet im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis den anteiligen Versicherungswert der fehlenden oder gestohlenen Güter bzw. die Reparaturkosten bei Beschädigung. Zudem übernimmt sie Beiträge zur Havarie-Grosse sowie Kosten für die Intervention des Havariekommissars und die Verhütung und Minderung eines Schadens.

Ein möglicher Selbstbehalt sowie mögliche Leistungslimiten sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers?

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- einen Schadenfall sowie Änderungen von Angaben, die im Antrag oder in der Police festgehalten sind, unverzüglich der AXA melden;
- versicherte Sachen schützen und retten.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen, muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich informieren.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurück-erstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Umfang der Versicherung

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die Risiken, denen die Güter während der versicherten Reise ausgesetzt sind, soweit einzelne Risiken nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Fehlt eine Vereinbarung, gilt die Eingeschränkte Versicherung gemäss Art. 2.

Art. 2 Eingeschränkte Versicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung, wenn sie die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse (der sogenannten qualifizierten Unfälle) sind:

- Schiffbruch
- Strandung
- Leckwerden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird
- Seewurf und Überbordspülen ganzer Kolli
- Zusammenstoss, Versinken, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels
- Entgleisung
- Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon
- Notlandung und Notwasserung
- Einsturz von Kunstbauten
- Bruch und Reißen der Ladevorrichtungen / -sicherungshilfsmittel
- Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Vulkanausbruch, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz, Springflut, orkanartiger Sturm (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde)
- Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung

Versichert sind ferner Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli (d. h. Ware und Verpackung) oder ganzer Ladungen.

Bei Strassentransporten gilt zusätzlich:

- Zusammenstoss der Ladung mit einem fremden, festen Körper
- Platzen der Pneus
- Versagen der Bremsen
- Bruch von Fahrzeugteilen samt Zubehör
- Einbruch in die Garage, in der das Transportmittel eingestellt ist.

Art. 3 Deckverlad

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind nicht in Container verladene Güter, die mit Wissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers auf Deck verladen werden, nur gemäss Art. 2 versichert.

Art. 4 Versicherung gegen alle Risiken

Versichert sind Verlust und Beschädigung der versicherten Güter.

Art. 5 Gemeinsame Einschlüsse für alle Versicherungsarten

Bei allen Versicherungsarten sind ebenfalls versichert:

- a) Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter, alles unter Vorbehalt der in Art. 6 aufgeführten Ausschlüsse.
- b) Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten
 - der Intervention des Havarie-Kommissärs
 - zur Verhütung oder Minderung des Schadens.
- c) Falls ein versichertes Ereignis vorliegt, die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie von der AXA angeordnet wurden.
- d) Die Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport der versicherten Güter bis zum vorgesehenen Bestimmungsort nach Freigabe der Ladung von einem Seeschiff, das beschlagnahmt, aufgehalten oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Bestimmungshafen umgeleitet worden ist, weil die Anforderungen des «International Safety Management Code», ohne Wissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, nicht erfüllt sind.
- e) Verlust und Beschädigung als Folge von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Eigentümers, Charterers Betreibers eines Transportmittels oder sonstigen finanziellen Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, sofern die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer diese Parteien nicht selbst ausgewählt oder die Auswahl nicht massgeblich beeinflusst hat.

Art. 6 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Versicherungsarten

- a) Nicht versichert sind die Folgen von:
 - Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht; vorbehalten bleibt Art. 6e)
 - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache
 - Unrichtiger Deklaration
 - Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften

- Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.
- b) Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:
- Luftfeuchtigkeit
 - Temperatureinflüsse und Temperaturschwankungen
 - Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage
 - Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
 - ungeeigneten Zustand der Güter für die versicherte Reise
 - ungeeignete oder ungenügende Verpackung
 - unsachgemässes Verstauen im Transportmittel oder Container durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer
 - gewöhnliche Abnutzung
 - nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, unabhängig von allfälligen anderen Ursachen. Nicht versichert sind insbesondere entsprechende Schäden infolge eines Zwischenfalls in einem Kernkraftwerk. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z. B. für medizinische Zwecke).
 - Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen
 - Übertragbare Krankheiten.
- c) Ferner sind nicht versichert:
- Schäden an Mehrweg-Transportverpackungen und Mehrweg-Transportbehältnissen
 - Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Güter verursacht werden
 - mittelbare Schäden, wie
 - Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen (z. B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, Vertragsstrafen)
 - die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
 - Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten soweit sie nicht durch Art. 5b), 5c) oder 5d) eingeschlossen sind.
 - die Folgen von Cyberrisiken
 - die Folgen von Stromausfall und Stromknappheit
- d) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers:
- die Güter mit ungeeigneten Transportmitteln (z. B. Fahrzeugen, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden
 - Verkehrswege benützt werden, die ungeeignet oder behördlich gesperrt sind.
- e) Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven, wie:
- Krieg
 - kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)
 - Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
 - Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
 - Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
 - Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht

- Streik, Aussperrung und Unruhen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen)
- Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalttätigkeit oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalttätigkeit oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen).

Es besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Schaden durch eines der erwähnten Ereignisse entstanden ist.

Art. 7 Zugelassene Transportmittel

Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Transportmittel behördlich zugelassen sind.

Für Seereisen gilt zusätzlich:

- Stählerne Seeschiffe, mit eigenem maschinellen Antrieb, klassifiziert durch ein Voll- oder assoziiertes Mitglied der «International Association of Classification Societies» (IACS – Mitgliederliste siehe iacs.org.uk), welche nicht älter als 25 Jahre sind. Für Mineralöltanker gilt eine Altersbegrenzung von 15 Jahren und
- Schiffe sowie Unternehmen (Reedereien) die gemäss dem «International Safety Management Code» (ISM-Code) zertifiziert sind.

Werden die obengenannten Anforderungen ohne Wissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers nicht erfüllt, bleibt der Versicherungsschutz trotzdem bestehen. Sobald die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer von Abweichungen erfährt, hat sie / er diese der AXA zu melden.

Teil B

Dauer der Versicherung

Art. 8 Anfang und Ende

Die Versicherung beginnt zum Zeitpunkt, wenn die versandbereiten Güter am Abgangsort zum unverzüglichen Transport von der bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt und auf das Transportmittel bzw. in den Container verladen werden. Sie endet nach erfolgtem Transport mit dem Abstellen der Güter am vorgesehenen Standort am Bestimmungsort (Versicherung von Standort zu Standort).

Falls für den Abtransport bzw. die Zulieferung kein Transportmittel benützt wird, beginnt die versicherte Reise, sobald die Güter der mit dem Transport beauftragten Person zur unverzüglichen Durchführung des Transportes übergeben sind. Sie endet, nach erfolgtem Transport, mit dem Abstellen der Güter am vorgesehenen Standort am Bestimmungsort (Versicherung von Standort zu Standort).

Art. 9 Aufenthalte

Werden die Güter während der Dauer der Versicherung aufgehalten, ist der Versicherungsschutz für jeden einzelnen Aufenthalt auf 60 Tage begrenzt. An Zwischenplätzen gilt als Aufenthalt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels; Ankunfts- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.

Teil C

Wertbestimmungen

Art. 10 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist gleich dem Wert der Güter am Ort und zur Zeit des Beginns der versicherten Reise zuzüglich anfallende Kosten bis zum Bestimmungsort.

Art. 11 Ersatzwert

Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses am Bestimmungsort gehabt hätten. Beim Fehlen eines Gegenbeweises wird vermutet, dass der Ersatzwert mit dem Versicherungswert übereinstimmt.

Art. 12 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Dagegen vergütet die AXA die Havarie-Grosse-Beiträge gemäss Art. 5a) sowie die Kosten gemäss Art. 5b), 5c) und 5d) auch dann, wenn sie zusammen mit den genannten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

Art. 13 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Versicherungsschutz für Verluste und Beschädigungen, Havarie-Grosse-Beiträge oder Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Art. 14 Mehrfachversicherung

Meldepflicht

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

Leistung im Schadenfall

Die AXA leistet bei Mehrfachversicherung nur subsidiär.

Teil D

Meldepflicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Art. 15 Wesentliche Gefähränderung

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat der AXA eine erhebliche Tatsache, welche eine wesentliche Gefähränderung herbeiführt, unmittelbar schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zu melden. Die Vertragsparteien können aufgrund der Gefähränderung eine Vertragsanpassung oder Kündigung gemäss Versicherungsvertrags-Gesetz Art. 28–32 VVG verlangen.

Teil E

Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 16 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat der AXA jedes ihr oder ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen.

Ausserdem hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens unverzüglich zu sorgen. Die AXA kann auch selbst eingreifen.

Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem dem Grad des Verschuldens der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

Art. 17 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a) Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Güter in Empfang genommen werden.
- b) Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.
- c) Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

Art. 18 Schadenfeststellung

- a) Im Schadenfall ist in der Schweiz die AXA, im Ausland ihr Havariekommissär unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen.
- b) Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist die Feststellung innerhalb einer Woche, seitdem die Empfängerin oder der Empfänger die Güter in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.
- c) Hat die AXA keinen Havariekommissär bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer anerkannter Havariekommissär beigezogen werden.
- d) Ist der Schaden bei einem Land-, See-, Luft- oder Kurier-Express-Paketdienst-Transport entstanden, ist von der betreffenden Transportunternehmung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- e) Die Kosten für die Intervention des Havariekommissärs sind von derjenigen oder demjenigen zu bezahlen, die oder der ihm den Auftrag erteilt hat. Die AXA wird sie zurückerstatten, soweit der Schaden versichert ist.
- f) Die AXA ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

Teil F

Schadenermittlung und Entschädigungsforderung

Art. 19 Expertise

Können sich die Parteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, ist ein Experte beizuziehen. Gelingt es ihnen nicht, sich über die Wahl des Experten zu verständigen, hat jede Partei einen zu bezeichnen. Können sich die Experten nicht einigen, müssen sie eine Obfrau oder einen Obmann wählen oder sie oder ihn durch die zuständige Behörde bestimmen lassen. Der Expertenbericht soll alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich die Leistungspflicht der AXA beurteilen und der Schaden berechnen lässt. Jede Partei übernimmt die Kosten der von ihr bezeichneten Expertin oder des von ihr bezeichneten Experten. Die Kosten für die Obfrau oder den Obmann werden je zur Hälfte von den beiden Parteien übernommen.

Art. 20 Berechnung des Schadens

Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesamtwerts zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden. Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert.

Die AXA oder der Havariekommissär kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Güter durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird.

Müssen die Güter unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, gehört der Reinerlös dem Anspruchsberechtigten; der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös.

Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlorenen Teils zum Ganzen berechnet. Die AXA vergütet weder Fracht, Zölle, Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung der AXA abgezogen.

Art. 21 Übertragung der Eigentumsrechte

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist in folgenden Fällen berechtigt, von der AXA Zahlung des Ersatzwerts zu fordern gegen Übertragung aller Eigentumsrechte an den Gütern und Abtretung möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten:

- bei Verschollenheit des Transportmittels. Verschollenheit liegt vor, wenn während 6 Monaten keine Nachrichten über das Transportmittel eingegangen sind.
- bei Seeuntüchtigkeit des Schiffs infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 2, sofern die Weiterbeförderung nicht innerhalb von 6 Monaten möglich war.

Die AXA kann, auch wenn sie den Ersatzwert bezahlt, auf die Übertragung der Eigentumsrechte an den Gütern verzichten.

Die AXA ist nicht verpflichtet, beschädigte Güter zu übernehmen.

Art. 22 Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police oder das Versicherungszertifikat legitimieren. Sie oder er hat ferner zu beweisen, dass die Güter während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den die AXA einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (z. B. Rechnungen, Frachtpapiere, Havarieberichte, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte) einzureichen.

Teil G

Rechtsfragen

Art. 23 Zahlungspflicht bei Havarie-Grosse

Die AXA vergütet den vorläufigen Betrag, sofern ihr die blanko indossierte Originalquittung überlassen wird.

Art. 24 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung der AXA Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die AXA ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die AXA ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen der AXA zu unterzeichnen.

Die AXA kann verlangen, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die AXA. Diese ist berechtigt, den Anwalt der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis der AXA darf die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

Art. 25 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen die AXA erlöschen, sofern sie nicht innerhalb von fünf Jahren, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden. Forderungen für Havarie-Grosse-Beiträge erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Dispache gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 26 Wirkung der Massnahmen der AXA und des Havariekommissärs

Die von der AXA oder vom Havariekommissär angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Art. 27 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmerinnen oder Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

Art. 28 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (in der jeweils gültigen Fassung) finden keine Anwendung: Art. 42 Abs. 4, 45 Abs. 1, 46, 46b, 46c, 50.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Art. 29 Kommunikation mit der AXA

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)